Satzung
des
Fördervereins wohnortnahe Palliativversorgung Bad Schwartau

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein wohnortnahe Palliativversorgung Bad Schwartau". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Bad Schwartau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit Ablauf des 31. Dezember ab der Gründung.

2. Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 AO.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Mildtätigkeit.

2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Verbesserung der palliativmedizinischen und pflegerischen Versorgung schwerstkranker oder sterbender Menschen in Bad Schwartau und Umgebung durch finanzielle Förderung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigter Körperschaften.

Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht durch die finanzielle Förderung einzelner Betroffener aus dem vorbezeichneten Personenkreis sowie deren Unterstützung durch Zurverfügungstellung von Gerätschaften, Hilfsmaterial u. ä sowie deren angemessene ambulante ehrenamtliche Begleitung.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, deren Interesse der Palliativversorgung der Bevölkerung Bad Schwartaus und Umgebung gilt und die bereit sind, mitzuwirken.

3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand. Der Antrag auf Annahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3.3 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3.4 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
Sie endet:
- mit dem Tod des Mitgliedes.
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
  Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig;
- durch Ausschluss aus dem Verein.
  Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck zuwider handelt oder wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- bei juristischen Personen durch Insolvenz, Löschung im Handelsregister bzw. Gewerbeuntersagung

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der beratende Beirat

5. Mitgliederversammlung

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu ihr wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen.

5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt.

5.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Vorabkenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des beratenden Beirats
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

5.4 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5.5 Beschlüsse werden - soweit die nachfolgende Vorschrift nichts anderes bestimmt - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds findet geheime Abstimmung statt.

5.6 Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

5.7 Über alle Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreterin/ Stellvertreter und der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister.

6.2 Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

6.3 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig.

6.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung;
- Erstellen der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vergabe der Spendenmittel/Mitgliedsbeiträge;
- Erstellung der Jahresrechnung.

6.5 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

7. Beratender Beirat

Der beratende Beirat besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Zu den Aufgaben des Beirates gehören u. a. die Beratung des Vorstandes in medizinischen Fragen und bei Fragestellungen aus dem Pflegebereich sowie die ideelle und praktische Unterstützung des Vereins.

8. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Die Diakonie-Sozialstationen im Kirchenkreis Eutin gGmbH" (Amtsgericht Lübeck, HRB 797 EU) zwecks Verwendung für Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.